

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Attribut geistlicher Aemter erklärt. Die allgemein erwachte Theilnahme für die Volksschule, das rege Gemeindeleben unserer Zeit trat aber immer mehr und schroffer in Widerspruch mit einer solchen Institution, welche ein wichtiges öffentliches Recht unbedingt in die Hände geistlicher Personen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Vertrautheit mit den Aufgaben der Schule, gab.

Die richtige Erkenntnis dieses Sachverhalts ist sowohl in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 als auch in dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 zum Ausdruck gekommen. Das erstere enthält im Artikel 17, das letztere im §. 1 die Bestimmung, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zusteht.

Von einer Beeinträchtigung der der Kirche als solcher zustehenden Rechte kann hiebei keine Rede sein; was der Kirche gebührt, wurde ihr auch ungeschmälert belassen. Wie nämlich aus den §§. 2, 4, 6 und 7 des eben erwähnten Reichsgesetzes hervorgeht, bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen auch weiterhin der Kirche vorbehalten. Die Entscheidung über die Befähigung als Religionslehrer liegt ganz in ihrer Hand und ebenso kommt ihr auch bezüglich der Zulassung der Lehrbücher für die Religionslehre eine maßgebende Einflusnahme zu. Jeder Unbefangene muß sonach gestehen, daß der Kirche volle Gelegenheit geboten wurde, auf die religiöse Ausbildung und sittliche Erziehung der Schuljugend fortan den erforderlichen Einfluß zu nehmen.

Nur dasjenige wurde ihr entzogen, was sie nicht als Kirche, sondern als Mandatarin der Staatsgewalt besaß und übte, die Theilnahme an dem Aufsichts- und Leitungsrechte des Staates über die Volksschulen, weil der Staat die Nothwendigkeit erkannte, andere Organe für diese Funktionen zu schaffen, sein Recht durch andere Vollmachtsträger zu üben, welche zugleich, den entwickelten Formen des öffentlichen Lebens gemäß, die Vertreter der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes in ihre Mitte aufnehmen könnten.

Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 bezeichnet im allgemeinen auch die Organe, durch welche das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht künftighin ausgeübt werden soll. Diese sind: die Orts- und Bezirkschulräthe, dann der Landeschulrath. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Schulbehörden sowie die gegenseitige Abgränzung ihres Wirkungs-